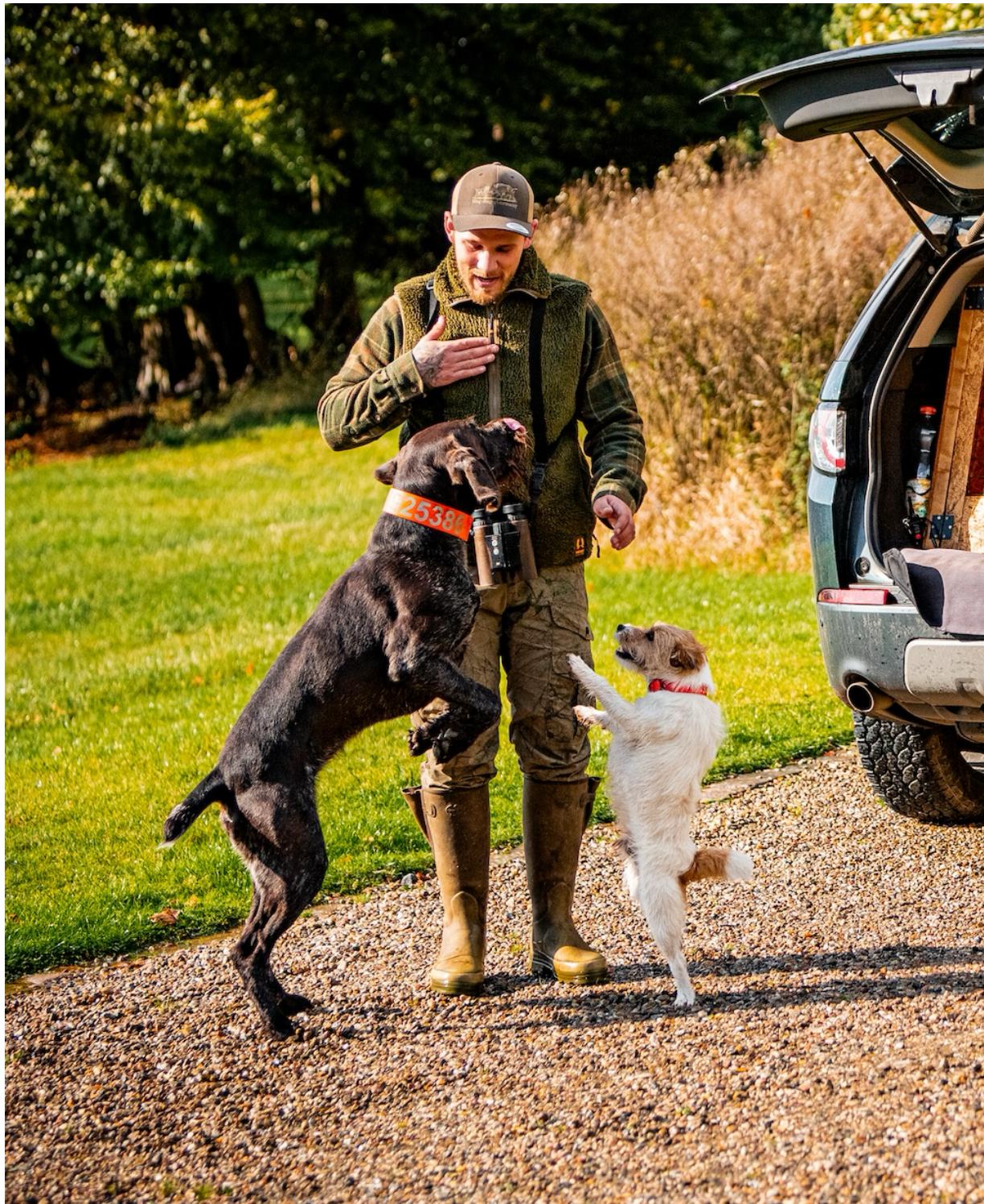


Versicherungsbedingungen Stand 08.2025

Cleos Jagdwelt

Bewegungsjagdversicherung



A Vertragsparteien	3
A.1 Versicherungsnehmer	3
A.2 Risikoträger	3
A.3 Cleo & You GmbH	3
B Umfang des Versicherungsschutzes	3
B.1 Begriffe	3
B.2 Versicherbare Hunde	4
B.3 Versicherungssummen	4
B.4 Selbstbeteiligung	4
B.5 Einzureichende Unterlagen	5
B.6 Leistungsumfang	5
B.7 Leistungsausschlüsse und -einschränkungen	5
B.8 Geltungsbereich	7
B.9 Subsidiarität	7
C Obliegenheiten	7
C.1 Beseitigen von Gefahren vor Eintritt des Versicherungsfalls	7
C.2 Obliegenheit zur Schadensbegrenzung	7
C.3 Obliegenheit zur Mitwirkung bei der Schadenermittlung	7
C.4 Obliegenheit zur Vornahme von Impf- und Vorsorgemaßnahmen	7
C.5 Rechtsfolgen bei Verletzung einer Verhaltensregel/Obliegenheit	7
D Beiträge	8
D.1 Beitragszahlung	8
E Beginn des Versicherungsschutzes	8
F Vertragsende / Kündigungsmöglichkeiten	8
F.1 Vertragsdauer	8
G Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers bis zum Vertragsschluss	8
G.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände	8
G.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht	9
G.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers	9
G.4 Hinweispflicht des Versicherers	9
G.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers	9
G.6 Anfechtung	9
G.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers	9
H Fortsetzung des Vertrages im Todesfall	10
I Mehrfachversicherung	10
J Vertragserklärung	10
K Vollmachten des Versicherungsvertreters	10
L Anschriftenänderungen	10

M Gerichtsstand und anzuwendendes Recht _____ 10

N Embargobestimmung _____ 10

A Vertragsparteien

A.1 Versicherungsnehmer

Der Kunde bezahlt die vereinbarten Beiträge und ist Vertragspartner des Versicherers. Nach dem Gesetz ist der Kunde der Versicherungsnehmer.

A.2 Risikoträger

Die Uelzener Allgemeine Versicherung-Gesellschaft a.G. ist der Risikoträger dieses Vertrages und ist dem Gesetz nach, der Versicherer.

Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a. G.
Veerßer Straße 65/67, 29525 Uelzen

Aufsichtsratsvorsitzende:

Susanne Treiber

Vorstand:

Imke Brammer-Rahlfs (Vorsitzende)

Bernd Fischer (Stv.)

Joachim Unger

E-Mail: info@uelzener.de

Registergericht:

AG Lüneburg HR B 120469

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

DE 116 681 647

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE19ZZZ00000118549

A.3 Cleo & You GmbH

Cleo & You GmbH hat als Versicherungsvertreter gemäß § 34d Abs. 1 S. 2 Nr. 1 GewO von der Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a.G. die Vollmacht erteilt bekommen, die Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen.

Somit kümmert sich Cleo & You GmbH um den Vertrieb der Produkte, die Vertragsverwaltung und die Schadenabwicklung. Darüber hinaus ist die Cleo & You GmbH berechtigt den Beitrag einzuziehen.

B Umfang des Versicherungsschutzes

B.1 Begriffe

B.1.1 Bewegungsjagd

Eine Bewegungsjagd ist eine Form der Gesellschaftsjagd, bei der mehrere Jäger, Treiber und Hunde gemeinsam jagen.

Zur Bewegungsjagd zählt:

- Die eigentliche Bewegungsjagd für den versicherten Tag (Jagntag) und dem Folgetag, sowie
- die Suche nach angeschossenem oder verendetem Wild (Nachsuche) für weitere 48 Stunden nach dem Jagntag, sowie
- die direkte An- und Abreise, sofern diese innerhalb von 24 Stunden vor bzw. nach dem Jagntag erfolgt,

B.1.2 Diagnostik (Diagnose)

Diagnostik umfasst alle veterinärmedizinischen Maßnahmen, die nach dem allgemeinen Stand der Wissenschaft geeignet erscheinen, einen Befund (Diagnose) zu erlangen. Hierzu zählen:

- Vorbericht,
- Klinische Untersuchungen,
- Spezielle Untersuchungen wie Röntgen, MRT, CT, Ultraschall, Szintigraphie und Laboruntersuchungen.

B.1.3 Folgen eines Unfalls

Folgen eines Unfalls sind die durch den Unfall notwendig gewordenen Heilbehandlungen oder Operationen.

B.1.4 Heilbehandlung

Heilbehandlung ist die veterinärmedizinisch notwendige ambulante oder stationäre Behandlung inkl. Diagnostik. Sie soll geeignet sein, die Gesundheit:

- wiederherzustellen,
- zu verbessern,
- eine Verschlechterung zu verhindern.

B.1.5 Jagdhund

Jagdhund ist ein Hund, der einer anerkannten Jagdunderasse, gemäß deutschem Jagdgebrauchshundverband, angehört oder eine Kreuzung dieser ist oder die Brauchbarkeitsprüfung bestanden hat.

B.1.6 Kastration/Sterilisation

Kastration ist das chirurgische Entfernen der Hoden/ Eierstöcke. Sterilisation ist das chirurgische Durchtrennen der Samenstränge/ Eileiter.

B.1.7 Krankheit

Krankheit ist eine unvorhersehbare Veränderung des Gesundheitszustandes.

B.1.8 Leistungsfall

Die veterinärmedizinisch notwendige Operation und Heilbehandlung aufgrund eines Unfalls während der Bewegungsjagd und die notwendige Operation und Behandlung aufgrund der Aujeszkysche Krankheit und Babesiose.

Zum Leistungsfall zählen auch:

- die Vorbehandlung vor einer versicherten Operation,
- die Nachbehandlung nach einer versicherten Operation.

Der Versicherer übernimmt, falls in der Versicherungspolice vereinbart, statt der veterinärmedizinisch notwendigen Operationen und Heilbehandlungen eine Todesfallleistung, wenn der Jagdhund während der Bewegungsjagd getötet oder notgetötet werden muss.

Die Todesfallleistung wird auch gezahlt, wenn der Jagdhund während der Jagdausübung oder der Nachsuche abhandenkommt. Als abhandengekommen zählt ein Jagdhund, wenn er innerhalb von 4 Wochen nach der Jagd nicht wieder aufgefunden wurde.

B.1.9 Medizinisch notwendig

Medizinisch notwendig ist eine Heilbehandlung oder Operation aufgrund einer Veränderung des Gesundheitszustands, die unter Anwendung von veterinärmedizinisch wissenschaftlich anerkannten, ausreichend geprüften und bewährten Methoden dazu geeignet ist, den Gesundheitszustand wiederherzustellen oder eine Verschlechterung zu verhindern.

B.1.10 Nachbehandlung

Nachbehandlung ist die veterinärmedizinisch notwendige Heilbehandlung inklusive Unterbringung, Verpflegung sowie Versorgung mit Arzneimitteln.

Die Nachbehandlung muss geeignet erscheinen, die Gesundheit:

- wiederherzustellen,
- zu verbessern,
- eine Verschlechterung zu verhindern.

B.1.11 Operation

Eine Operation ist ein unter Vollnarkose, Sedierung oder Lokalanästhesie mit Hilfe von veterinärmedizinischen Instrumenten durchgeführter, chirurgischer Eingriff in den Organismus unter Verletzung der körperlichen

Integrität zum Zwecke der Therapie. Versichert sind Eingriffe, bei denen die Haut und das darunterliegende Gewebe mehr als punktförmig durchtrennt werden.

Die Operation muss geeignet erscheinen, die Gesundheit:

- wiederherzustellen,
- zu verbessern,
- eine Verschlechterung zu verhindern.

B.1.12 Unfall

Unfall ist ein ungeplantes Ereignis, das plötzlich von außen auf den Körper einwirkt und eine körperliche Gesundheitsschädigung nach sich zieht.

Als Unfall zählt auch, wenn durch eigene Bewegungen Muskeln, Sehnen, Bänder, Kapseln oder Menisken zerreißen oder gezerrt werden und bei Knochenbrüchen und Verrenkungen von Gelenken.

Als Unfall zählt auch Verletzungen durch Wölfe oder Luchse.

B.1.13 Vorbehandlung

Vorbehandlung ist die Untersuchung zur Vorbereitung der Operation. Es handelt sich insbesondere um eine Untersuchung zum Zustand des Tieres und der Diagnostik vor einer Operation.

B.2 Versicherbare Hunde

Versicherbar sind Hunde ab der achten Lebenswoche.

B.3 Versicherungssummen

Die maximale Versicherungsleistung in der Bewegungsjagdversicherung ist pro versichertem Hund auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Die Versicherungssumme gilt gemäß der Versicherungspolice und deren Nachträge.

Erfolgt im laufenden Versicherungsjahr eine Erhöhung der Versicherungssumme, werden alle Erstattungen, welche innerhalb des jeweiligen Versicherungsjahrs bereits anerkannt wurden, angerechnet.

B.4 Selbstbeteiligung

Wurde eine Selbstbeteiligung vereinbart, ist diese in der Versicherungspolice ausgewiesen und wird pro versichertem Hund in Abzug gebracht.

Werden mehrere Rechnungen zu Leistungsfällen aus einem Versicherungsjahr gesammelt und gleichzeitig eingereicht, wird der Selbstbehalt nur einmal in Abzug gebracht.

B.5 Einzureichende Unterlagen

Als Nachweis zum Gesundheitszustand des zu versichernden Hundes bzw. des versicherten Hundes darf der Versicherer auf Kosten des Versicherungsnehmers Behandlungsübersichten, Karteikartenauszüge oder ein tierärztliches Gutachten verlangen.

Alle veterinarmedizinisch notwendigen Kosten für Operationen sowie sonstige versicherte Kosten sind durch eine Rechnung nachzuweisen. Die Rechnung muss den Namen des versicherten Hundes, das Datum der erbrachten Leistung, die Diagnose, die berechneten Leistungen unter Angabe der Einzelpositionen mit entsprechenden Preisen bzw. Gebühren, die Kosten für Verbrauchsmaterial und Arzneimittel sowie den Rechnungsbetrag enthalten. Die veterinarmedizinische Rechnung muss auf der jeweiligen Fassung der Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT) beruhen.

B.6 Leistungsumfang

B.6.1 Leistungsfall

Im Leistungsfall werden Kosten für

- die Operation bzw. Heilbehandlung inkl. der Vorbehandlung, die zur Diagnose und Operation führt und
- Nachbehandlungen der versicherten Operation

bis zum in der Versicherungspolice genannten maximalen Satz der Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT) erstattet (Versicherungsfall). Für die Vor- und Nachbehandlung gelten die in der Versicherungspolice genannten Zeiträume mitversichert.

Ersetzt werden infolge einer versicherten Operation außerdem die Aufwendungen für veterinarmedizinisch notwendige

- Arzneimittel (außer Mittel gegen Endo- und Ektoparasiten),
- Unterbringungs- und Verpflegungsaufwendungen bei Klinikaufenthalten.

Im Falle des Todes oder Abhandenkommens eines Jagdhundes wird statt der notwendigen Operation und Heilbehandlung aufgrund eines Unfalls die in der Versicherungspolice vereinbarte Versicherungssumme ausgezahlt.

Der Leistungsfall muss eingetreten sein:

- nach Beginn des Versicherungsschutzes,
- vor Ende des Vertrages.

B.6.2 Zusätzlich versicherte Leistungen und mitversicherte Kosten

Folgende Leistungen sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bei einem versicherten Leistungsfall zusätzlich mitversichert:

- a. Ergänzungsfuttermittel, Diätfuttermittel und Vitaminpräparate, die stationär verabreicht werden;
- b. tierärztlicher Notdienst im Zusammenhang mit einer veterinarmedizinisch zwingend notwendigen Operation, auch in direkter Folge eines Unfalls.

B.7 Leistungsausschlüsse und - einschränkungen

B.7.1 Vorsätzliche und fahrlässige Schadenverursachung

Führt der Versicherungsnehmer einen Leistungsfall vorsätzlich herbei, besteht kein Versicherungsschutz. Verursacht der Versicherungsnehmer Schäden fahrlässig oder grob fahrlässig, besteht Versicherungsschutz.

B.7.2 Vorerkrankungen

Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für bereits vor Vertragsabschluss bekannte Vorerkrankungen sowie begonnene oder veterinarmedizinisch angeratene Untersuchungen, Heilbehandlungen und Operationen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen, auch wenn diese nach einem versicherten Unfall behandelt werden.

B.7.3 Mängel und Krankheiten

Nicht versichert sind Folgen von Mängeln und Krankheiten, die bei Abschluss der Versicherung bekannt sind oder vor Ablauf der jeweiligen Wartezeit auftreten.

Für besondere Erkrankungen und Operationen besteht allerdings Versicherungsschutz, wenn der Mangel oder die Erkrankung zwar vor Ablauf der speziellen Wartezeit aufgetreten ist, die

Heilbehandlung oder Operation einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlung aber nach der Wartezeit durchgeführt wird.

B.7.4 Vorsorgeuntersuchungen

Nicht versichert sind Vorsorge- oder freiwillige Untersuchungen, prophylaktische Eingriffe sowie Heilbehandlungen oder Operationen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen.

B.7.5 Nach Beendigung des Vertrages

Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für Folgen von Erkrankungen und Unfällen bzw. deren Untersuchungen, Heilbehandlungen und Operationen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen, die nach Beendigung des Vertrages anfallen.

B.7.6 Kein Leistungsanspruch

Nicht versichert sind Ansprüche für nachfolgende Untersuchungen und Heilbehandlungen, es sei denn, sie sind in der Versicherungspolice aufgeführt:

- a. Impfungen und Parasitenmittel, prophylaktische Blutchecks und Zahnreinigungen, prophylaktische und therapeutische Verhaltenstherapien, Ernährungs- und Futtermittelberatung, durchgeführte Physiotherapie, durchgeführte alternative Heilbehandlungen wie Akupunktur, Homöopathie oder Phytotherapie, Osteopathie und Heilpraktiker Behandlungen;
- b. Ergänzungsfuttermittel, Diätfuttermittel und Vitaminpräparate, die nicht stationär verabreicht werden;
- c. Untersuchungen, Heilbehandlungen und Operationen am Gebiss, die der Herstellung des jeweiligen Zucht- oder Rassestandards dienen und ästhetischen Charakter haben;
- d. Untersuchungen, Heilbehandlungen und Operationen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen durch den Versicherungsnehmer sowie Ehegatten, Lebenspartner, Kinder oder Eltern;
- e. Wege-, Verweilgeld, Besuchsgebühr und Reisekosten;
- f. Transportkosten;
- g. Erstellung von Gesundheitszeugnissen und Gutachten, Bescheinigungen und Aufnahmeuntersuchung, nichtmedizinische Verwaltungs- und Nebenkosten, Porto- und Kurierkosten;
- h. tierärztliche Konsultationen und Untersuchungen, die keine Heilbehandlung oder Operation nach sich ziehen und Maßnahmen vorbeugenden Charakters;
- i. Untersuchungen, Heilbehandlungen und Operationen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen infolge von Epidemien und Pandemien;
- j. Tragevorrichtungen, Gehhilfen, Geschirr und Pflegemittel (zum Beispiel Shampoo, Ohrenreiniger);
- k. wissenschaftlich nicht anerkannte Diagnose- und Therapiemaßnahmen (zum Beispiel Goldimplantation) und Operationen, Heilbehandlungen und Untersuchungen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen;
- l. Untersuchungen, Heilbehandlungen und Operationen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen, die durch Kernenergie, Erdbeben, Überschwemmungen, Krieg, innere Unruhen oder hoheitliche Eingriffe erforderlich geworden sind;
- m. die tierärztliche Notdienstgebühr, die nicht im Zusammenhang mit einer Operation steht;
- n. Untersuchung, Diagnose und Heilbehandlung einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen von Panleukopenie, Staupe, Hepatitis (HCC), Leptospirose, Parvovirose und Tollwut, sofern das Bestehen eines Impfschutzes durch einen internationalen Impfpass nicht nachgewiesen werden kann;
- o. Trächtigkeitsuntersuchung und zuchthygienische Maßnahmen;
- p. hormonell durchgeführte Östrusverschiebungen bei Hündinnen;
- q. Untersuchungen und Heilbehandlungen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen der Welpen nach einer Geburt bzw. einem Kaiserschnitt;
- r. Euthanasie, außer infolge einer Operation;
- s. die Folgen von nicht versicherten Eingriffen;
- t. Heilbehandlungen, die nicht infolge einer Operation notwendig sind;
- u. Kastration/ Sterilisation;
- v. die tierärztliche Kennzeichnung des Hundes durch einen Identifizierungsschip.
- w. Heilbehandlungen und Operationen für Krankheiten, die nicht unmittelbare Folge eines Unfalls sind;
- x. Gatterjagd;
- y. Unfälle und Erkrankungen, die außerhalb des versicherten Zeitraums entstehen.

B.8 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands und der Republik Österreich.

Für Leistungsfälle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht ein Leistungsanspruch maximal im Umfang der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT).

B.9 Subsidiarität

Sofern im Versicherungsfall aus einer anderen Versicherung Leistung beansprucht werden kann, geht diese vor. In diesem Fall wird nur eine Entschädigung geleistet, soweit keine oder ausreichende Entschädigung über eine andere Versicherung erlangt werden kann (Subsidiarität).

C Obliegenheiten

Die folgenden Pflichten gelten für den Versicherungsnehmer.

C.1 Beseitigen von Gefahren vor Eintritt des Versicherungsfalls

Wenn vom Versicherungsnehmer verlangt wird, dass dieser innerhalb einer angemessenen Frist eine Gefahr beseitigen muss, muss der Versicherungsnehmer dies tun, sofern es zumutbar ist. Bei der Frage der Zumutbarkeit sind die Interessen beider Parteien gegeneinander abzuwägen.

C.2 Obliegenheit zur Schadensbegrenzung

Der Versicherungsnehmer muss alles ihm Zumutbare tun, um den Schaden abzuwenden bzw. gering zu halten. Sofern der Versicherer hierzu Weisungen erteilt, ist Versicherungsnehmer dazu verpflichtet diese zu befolgen. Sind für die Abwendung oder Minderung des Schadens Aufwendungen notwendig, werden diese dem Versicherungsnehmer erstattet, wenn

- die Aufwendungen auf Veranlassung des Versicherers hin getätig wurden oder
- die Aufwendungen nach den Umständen für geboten halten.

Aufwendungen der öffentlichen Hand (zum Beispiel Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei), die im öffentlichen Interesse erbracht werden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

C.3 Obliegenheit zur Mitwirkung bei der Schadenermittlung

Damit der Versicherer der Leistungsverpflichtung aus diesem Versicherungsvertrag nachkommen kann, ist der Versicherer auf Mitwirkung des Versicherungsnehmers angewiesen:

- Der Versicherungsnehmer muss alle Untersuchungen über die Schadenursache und -höhe sowie den Umfang der Leistungspflicht erlauben und sofern das zumutbar ist, diese Untersuchungen auch unterstützen.
- Der Versicherungsnehmer muss jederzeit wahrheitsgemäß und zeitnah Auskünfte erteilen.
- Der Versicherungsnehmer muss alle Umstände mitteilen, die aus Sicht des Versicherers für die Bearbeitung des Leistungsfalls wichtig sind.
- Der Versicherungsnehmer muss alle angeforderten Unterlagen zum Leistungsfall (zum Beispiel Schadenanzeige, Schilderungen, Belege, Gutachten) übersenden.

C.4 Obliegenheit zur Vornahme von Impf- und Vorsorgemaßnahmen

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, empfohlenen Impf- und Vorsorgemaßnahmen (zum Beispiel Impfungen gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose, Zwingerhusten und Tollwut) zur Vorbeugung von Erkrankungen durchzuführen zu lassen.

C.5 Rechtsfolgen bei Verletzung einer Verhaltensregel/Obliegenheit

C.5.1 Recht zur Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

C.5.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach C.1 bis C.4 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobligiegnheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungs frei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegnheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegnheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegnheit arglistig verletzt hat.

D Beiträge

D.1 Beitragszahlung

D.1.1 Einmalbeitrag

Der einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und in der Versicherungspolice angegebenen Versicherungsbegins zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Wenn der Versicherungsnehmer den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

D.1.2 Zahlungsperiode

Die Prämie wird einmalig zum Beginn des Versicherungsvertrages gezahlt.

D.1.3 Zahlungsweise

Die Prämie wird einmalig gezahlt.

E Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, der in der Versicherungspolice angegeben ist. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag zahlt. Zahlt er den ersten oder einmaligen Beitrag nicht, kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, sofern die Voraussetzungen des § 37 Versicherungsvertragsgesetz erfüllt sind.

F Vertragsende / Kündigungsmöglichkeiten

F.1 Vertragsdauer

Die Dauer des Vertrages ergibt sich aus der Versicherungspolice.

G Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers bis zum Vertragsschluss

G.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzugeben, nach denen der Versicherer in Textform (zum Beispiel E-Mail) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und G.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

G.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

G.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach G.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz. Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der

Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis, der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

G.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach G.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis, der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

G.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach G.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten

Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

G.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntnis erlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

G.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

G.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

G.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

G.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

H Fortsetzung des Vertrages im Todesfall

Im Falle des Todes geht der Vertrag auf die Erben über und es besteht weiterhin Versicherungsschutz. Die Versicherung kann durch die Erben monatlich mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden (siehe F.3).

I Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung entsteht, wenn dasselbe Risiko über mehrere Versicherungsverträge versichert ist.

Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

J Vertragserklärung

Alle für den Versicherer bestimmte Erklärungen und Anzeigen, die unmittelbar diesen Versicherungsvertrag betreffen, sind in Textform (zum Beispiel per E-Mail oder das Kundenportal) abzugeben. Sofern für diese Erklärungen und Anzeigen entsprechende Funktionen in Kundenportalen bereitgestellt sind, sind diese der Textform gleichgestellt.

Sofern es gesetzliche Regelungen gibt, die eine Schriftform vorschreiben, sind entsprechende Erklärungen und Anzeigen direkt an Cleo & You GmbH zu richten:

Cleo & You GmbH, Elbberg 6, 22767 Hamburg /
support@cleos.de

K Vollmachten des Versicherungsvertreters

Sofern am Abschluss des Versicherungsvertrages ein Versicherungsvertreter beteiligt war, gilt dieser als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen und Versicherungspolice, Nachträge oder Schriftwechsel an den Versicherungsnehmer zu übermitteln.

L Anschriftenänderungen

Ändert sich die Postanschrift des Versicherungsnehmers, hat er uns diese Änderung unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Anzeige, reicht es aus, wenn der Versicherer eine Erklärung, die ihm gegenüber wirken soll, als Einschreiben an die zuletzt bekannte Adresse zu senden. Die Erklärung gilt dann drei Tage nach Absendung als zugestellt. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

M Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gelten die gesetzlich geregelten Gerichtsstände. Sofern ein versichertes Schadenereignis im Ausland eintritt und der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Hauptwohnsitz in Deutschland hat, können Klagen nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Für diesen Versicherungsvertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

N Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.